

# GR\_GERICHTE ZB 2007 38 vom 12. November 2007

GR Gerichte, 2007-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZB\\_2007\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZB_2007_38)

FR: GR\_GERICHTE ZB 2007 38 du 12 novembre 2007

IT: GR\_GERICHTE ZB 2007 38 del 12 novembre 2007

## Regeste

örtliche Zuständigkeit | Prozessrecht 232 Ziff. 1-8 ZPO

## Erwägungen

### E. 2

Gestützt auf einen Kaufvertrag vom 08. November 2002 übernahm die Y., Bern, am 01. Dezember 2002 die dem Hotel- und Restaurationsbetrieb dienenden Einheiten. Die Erwerberin lehnte es aber ab, in die bisherigen Bewirtschaftungs- bzw. Mietverträge einzutreten. Insbesondere erachtete sie den Mietzins von 43 % als unzumutbar. In teilweiser Gutheissung eines Gesuchs der Y. vom 03. Juli 2003 erwog das Grundbuchinspektorat mit Verfügung vom 28. November 2003, die ursprünglichen Bewirtschaftungsverträge blieben bis zu einer von der Bewilligungsbehörde genehmigten Vertragsänderung in Kraft. Grundsätzlich seien die Eigentümer gehalten, einen wirtschaftlich tragbaren Mietvertrag abzuschliessen; indessen könne weder die Hotelbetreiberin einseitig einen neuen Mietvertrag vorschreiben noch das Grundbuchinspektorat einen solchen verfügen. Zuständig für die Vertragsanpassung sei im Streitfall einzig der Zivilrichter. Nachdem die Y. beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden keine Besserstellung erreicht hatte, legte sie am 19. Dezember 2003 beim schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 03. Juni 2004 (BGE 130 II 290 ff.) und folgenden Erwägungen teilweise gut: Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sei für die

### E. 3

Mit Verfügung vom 06. Dezember 2004 erkannte das Grundbuchinspektorat, die Auflagen aus der Grundsatzbewilligung seien bezüglich Mietzinsen und Regelung der Eigenbelegung rückwirkend auf den 01. Dezember 2002 einem Gutachten und Mietvertragsentwurf der T. vom 20. November 2002 anzugleichen, unter ausdrücklicher Androhung des Widerrufs der Erwerbsbewilligung im Weigerungsfalle. Gemäss diesem Gutachten soll das Hotel dann wirtschaftlich geführt werden können, wenn das an die Eigentümer zu entrichtende Vermietungsentgelt den Satz von 16 % des Bruttoüberbergungsergebnisses nicht übersteige und die Selbstnutzung durch die Eigentümer strenger geregelt werde. Da das Grundbuchinspektorat zur Auffassung kam, dies habe für die Wohnungseigentümer einen unzumutbaren Verlust aus der Vermietung zur Folge, hob es die Bewirtschaftungsauflagen für die Parteien per Datum seiner Verfügung auf (Ziff. 3 des Verfügungsdispositivs). Sodann stellte es fest, dass der Hotelbetriebsgesellschaft keinerlei Entschädigungen als Ausgleich für den Widerruf der Bewirtschaftungsauflagen zugesprochen würden (Ziff. 4 des Verfügungsdispositivs). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden wies eine gegen Ziff. 3 und 4 des Dispositivs der Verfügung des Grundbuchinspektorats erhobene Beschwerde der Y. mit Urteil vom

12. April 2005 ab. Ohne Erfolg blieb auch der anschliessende Weiterzug ans Bundesgericht (Urteil vom 16. Dezember 2005 [2A.433/2005]).

#### **E. 4**

die Wohnungen der Gesuchsteller im Aparthotel S. in U. zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen. Im gleichen Zeitraum stellte die Y. den Hotelbetrieb ein.

#### **E. 5**

2. Widerklageweise seien die Kläger unter solidarischer Haftbarkeit, eventuell je einzeln, zu verurteilen, der Beklagten 1 einen gerichtlich zu bestimmenden Betrag zu bezahlen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger und Widerbeklagten.“ D. Mit Prozesseingabe vom 13. März 2007 unterbreiteten die Mitglieder der Z. die Streitsache dem Bezirksgericht Surselva, wobei sie die gegenüber Dr. X. eingeklagte Forderung auf einen Betrag von Fr. 514'250.00 reduzierten. Im Übrigen hielten sie an ihren Anträgen gemäss Leitschein fest. In ihrer Prozessantwort und Widerklage vom 16. März 2007 bestätigten auch die Y. sowie Dr. X. ihr ursprüngliches Rechtsbegehren. Dessen Ziffer 2 ergänzten sie freilich dahin, dass bei Gutheissung der Widerklage auf dem durch das Gericht zuzusprechenden Betrag noch ein Verzugszins von 5 % ab dem 07. Dezember 2004 zu entrichten sei. Mit prozessleitender Verfügung vom 21. März 2007 räumte das Bezirksgerichtspräsidium Surselva den Klägern die Möglichkeit ein, zur Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurden die Parteien darauf aufmerksam gemacht, dass die angerufene Instanz über diese Streitfrage in einem Zwischenentscheid befinden werde. In ihrer Vernehmlassung vom 24. April 2007 beantragten die Mitglieder der Z., es sei auf die Klage einzutreten und es seien die Beklagte I sowie der Beklagte II zur Übernahme der Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer Umtriebsentschädigung an die Gegenpartei zu verpflichten. E. Mit Urteil vom 18. Juni 2007, mitgeteilt am 11. Juli 2007, erkannte das Bezirksgericht Surselva: „1. Auf die Klage wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Kreisamtes Ilanz von Fr. 350.00 sowie diejenigen des Bezirksgerichtes Surselva, bestehend aus: Gerichtsgebühr Fr. 4600.00 Schreibgebühr Fr. 400.00 Barauslagen Fr. 0.00 total somit Fr. 5000.00 gehen unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Kläger.

#### **E. 6**

Die Kläger haben die beiden Beklagten ausserdem unter solidarischer Haftbarkeit ausseramtlich mit insgesamt Fr. 3000.00 zu entschädigen. 3. Mitteilung an: ....“ F. Hiergegen liessen die Mitglieder der Z. am 03. September 2007 beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Beschwerde einreichen mit dem Begehren: „1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und auf die Klage sei einzutreten. 2. Unter voller vermittleramtlicher, gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge für das Verfahren vor der Vorinstanz wie auch vor dem Kantonsgerichtsausschuss zulasten der Beklagten.“ G. In ihrer Vernehmlassung hierzu vom 06. September 2007 stellten die Y. und Dr. X. demgegenüber den Antrag: „Die Beschwerde sei abzuweisen, unter Auferlegung sämtlicher Gerichts- und Parteikosten an die Beschwerdeführer.“ H. Das Bezirksgericht Surselva verzichtete demgegenüber auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

#### **E. 7**

Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung: 1. An einer gesonderten Verhandlung im Sinne von Art. 93 Abs. 1 ZPO verneinte das Bezirksgericht Surselva, dass es für die

Beurteilung der vorliegenden Streitsache örtlich zuständig sei. Hierbei handelt es sich um einen Entscheid über eine Prozessvoraussetzung, der nach Art. 93 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 232 Ziff. 1 ZPO mittels Beschwerde beim Kantonsgerichtsausschuss angefochten werden kann, wie es die Mitglieder der Z. durch die Eingabe ihres Anwaltes vom 03. September 2007 denn auch getan haben. Da das Rechtsmittel innert Frist ergriffen wurde, es überdies den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht und es zudem eine ausreichende Begründung enthält (Art. 233 Abs. 1 und 2 ZPO), kann darauf eingetreten werden. 2. Die hier interessierende Streitsache weist insoweit eine gewisse Auslandsberührung auf, als neben in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz auch zahlreiche natürliche Personen als Kläger auftreten, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben. Zudem dürfte es sich bei ihnen um ausländische Staatsbürger handeln. Dies bedeutet jedoch noch nicht von vornherein, dass ein so genanntes internationales Verhältnis vorliegt, welches nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen; LugÜ) und/oder dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zu beurteilen wäre. Massgeblich ist vielmehr, ob jene Sachverhaltsbestandteile, welche einen Bezug zum Ausland haben, für die Behandlung der jeweiligen Streitsache bzw. die Beantwortung der konkreten Rechtsfragen von Belang sind oder nicht (vgl. ANTON K. SCHNYDER/PASCAL GROLIMUND, Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 1 IPRG N. 2; PAUL VOLKEN, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich 2004, Art. 1 IPRG N. 28; KURT SIEHR, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002, S. 6 Ziff. 4). Im vorliegenden Fall wird gegen eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft auf Bezahlung bestimmter Geldbeträge geklagt, als Abgeltung dafür, dass sie in der Schweiz gelegene Stockwerkeinheiten zur hotelmässigen Bewirtschaftung überlassen erhalten bzw. dass sie sie hierfür eigenmächtig beansprucht hatte. Überdies wird von einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz Schadenersatz verlangt. Sie habe dafür einzustehen, dass die Eigentumswohnun-

## **E. 8**

gen während einer gewissen Zeitspanne widerrechtlich zur Benützung durch Hotelgäste eingesetzt worden seien. Dass die Kläger zum Teil im Ausland wohnen und fremder Nationalität sind, ist für die Beurteilung der bei der geschilderten Ausgangslage im Vordergrund stehenden Klagen aus Miete, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung nicht von wesentlicher Bedeutung. Fehlt es somit aber an einem relevanten Auslandsbezug, entscheidet sich die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Surselva nach dem für Binnenverhältnisse geltenden Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG). 3. a) Gemäss Ziff. 1 ihres Rechtsbegehrens fordern die Kläger von der Beklagten I, dass sie ihnen für die Zeit zwischen dem 01. Dezember 2002 (Betriebsübernahme) und dem 06. Dezember 2004 (Aufhebung der Bewirtschaftungspflicht) den mit der früheren Betriebsgesellschaft vereinbarten Anteil an den Mieteinnahmen auszahle. Für die Geltendmachung solcher Ansprüche – ob bloss vermeintlich oder tatsächlich gegeben, interessiert an dieser Stelle nicht –, berufen sich die Kläger zu Recht auf Art. 23 Abs. 1 GestG, wonach Klagen aus Miete unbeweglicher Sachen beim Gericht am Ort der Sache anhängig zu machen sind. Da sich das zu Stockwerkeigentum aufgeteilte Grundstück mit den der hotelmässigen Bewirtschaftung unterliegenden (vermietungspflichtigen) Eigentumswohnungen in U. befindet, einer zum Bezirk Surselva gehörenden Gemeinde, kann die örtliche Zuständigkeit der von den

Klägern angerufenen Vorinstanz nicht ernstlich in Frage gestellt werden. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil vermag an der mietrechtlichen Natur der eingeklagten Forderung auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Y. beim Erwerb der für den Hotel- und Restaurationsbetrieb bestimmten Einheiten nicht bereit war, ohne Anpassungen zu ihren Gunsten in die zwischen ihrer Rechtsvorgängerin und den belasteten Stockwerkeigentümern abgeschlossenen Mietverträge einzutreten. Solange die Bewirtschaftungspflicht Bestand hatte, im Zeitraum vor dem 06. Dezember 2004 also, hatten die hiervon betroffenen Eigentumswohnungen weiterhin gegen Entschädigung für die hotelmässige Benützung zur Verfügung zu stehen, bei fehlender Einigung mit der neuen Betreiberin über konkret vorzunehmende Änderungen eben nach den ursprünglichen, in Anlehnung an den Mustermietvertrag vereinbarten Bedingungen, unter Berücksichtigung der allenfalls in der Zwischenzeit mit Genehmigung oder auf Anordnung der Bewilligungsbehörde erfolgten Anpassungen (vgl. das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts [2A.617/2003] vom 03. Juni 2004 E. 2.6 ff.).

## **E. 9**

Aus dem weiteren Umstand, dass zumindest nach einem Teil der Lehre Klagen aus kurzfristigen (höchstens drei Monate dauernden) Mietverhältnissen betreffend Ferienwohnungen der Regelung von Art. 23 GestG nicht unterliegen (vgl. FRIDOLIN WALTHER, Gerichtsstandsgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, 2. Aufl., Bern 2005, Art. 23 GestG N. 6; BALZ GROSS, Gerichtsstandsgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Zürich 2001, Art. 23 GestG N. 74; a. M. NOËL KAISER JOB, Kommentar zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen [GestG], Basel 2001, Art. 23 GestG N. 12), versuchte die Beklagte I gar nicht erst, etwas zu ihren Gunsten abzuleiten. Dies zu Recht, mussten doch die hier interessierenden Apartwohnungen der Hotelbetreiberin auf Jahre hinaus für jeweils mindestens sechs Monate pro Jahr (gegen Entgelt) für die hotelmässige Bewirtschaftung zur Verfügung gehalten werden. b) Gemäss Ziff. 2 ihres Rechtsbegehrens fordern die Kläger von der Beklagten I zusätzlich die Herausgabe der Bruttoerträge, die sie dadurch erzielt habe, dass sie nach der Aufhebung der Bewirtschaftungspflicht am 06. Dezember 2004 die hiervon befreiten Apartments bis zur Einstellung des Betriebs im April 2006 weiterhin für die hotelmässige Benutzung beansprucht habe, und dies ohne Einwilligung der betroffenen Wohnungseigentümer. Sollte ein derartiger Anspruch tatsächlich bestehen, beruht er wohl, wie bereits das Kantonsgerichtspräsidium in seiner Verfügung vom 04. April 2006 (PZ 06 41) festgehalten hat, auf ungerechtfertigter Bereicherung. Mangels einer abweichenden Regelung wären solche Klagen an sich gemäss Art. 3 Abs. 1 GestG am Wohnsitz bzw. Sitz der ins Recht gefassten Personen anhängig zu machen (vgl. FLAVIO ROMERIO, Gerichtsstandsgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Zürich 2001, Art. 25 GestG N. 38; CHRISTOPH KURTH/MARTIN BERNETH, Gerichtsstandsgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, 2. Aufl., Bern 2005, Art. 25 GestG N. 20). Gegen die Beklagte I müsste also an ihrem Sitz Bern vorgegangen werden. Art. 7 Abs. 2 GestG erlaubt es nun aber einem Kläger, der gegenüber einer bestimmten Beklagten mehrere Ansprüche zu haben glaubt, am Gerichtsstand des einen Begehrens zur Vermeidung widersprüchlicher Urteile auch die übrigen Ansprüche geltend zu machen (objektive Klagenhäufung), vorausgesetzt, dass zwischen den derart „gehäuften“ Begehren ein sachlicher Zusammenhang besteht (vgl. FRANZ KELLERHALS/ANDREAS GÜNGE-

RICH, Gerichtsstandsgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, 2. Aufl., Bern 2005, Art. 7 GestG N. 19 ff.; THOMAS MÜLLER,

#### **E. 10**

Gerichtsstandsgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Zürich 2001, Art. 7 GestG N. 31 ff.). Eine solche Konnexität ist im vorliegenden Fall offensichtlich gegeben, geht es doch nach dem bereits Gesagten bei den Rechtsbegehren gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 darum, richterlich festlegen zu lassen, welche Abgeltungen allenfalls für die Benutzung der Stockwerkeinheiten zu entrichten sind, bezogen beim einen auf den Zeitraum vor und beim anderen auf jenen nach der Aufhebung der Bewirtschaftungsverpflichtung. Es ist also nicht zu beanstanden, dass am Ort der Sache (U.) nicht nur die mietrechtliche Forderung, sondern auch jene aus ungerechtfertigter Bereicherung eingeklagt wurde. c) Gemäss Ziff. 4 ihres Rechtsbegehrens in Verbindung mit den Ausführungen in der Prozesseingabe vom 13. März 2007 S. 16 und in der Stellungnahme vom 24. April 2007 S. 7 fordern die Kläger vom Beklagten II aus ausservertraglicher Haftung die Leistung von Schadenersatz. Sie machen ihn – ob zu Recht oder nicht, ist hier wiederum nicht zu prüfen – dafür verantwortlich, dass die Apartwohnungen nach der Aufhebung der Bewirtschaftungspflicht ohne Einwilligung der Eigentümer und damit widerrechtlich weiterhin für den Hotelbetrieb beansprucht worden seien. Für solche Klagen stellt Art. 25 GestG unter anderem den Gerichtsstand am Handlungsort zur Verfügung, jenem Ort, an welchem es zum rechtswidrigen Eingriff in das fremde Rechtsgut gekommen ist (vgl. ROMERIO, a. a. O., Art. 25 GestG N. 65; KURTH/BERNETH, a. a. O., Art. 25 GestG N. 33). Dies ist wiederum U., wo X. den Stockwerkeigentümern ihre Einheiten eigenmächtig mit dem Zweck entzogen haben soll, sie der Beklagten I zur hotelmässigen Bewirtschaftung zur Verfügung zu halten. Zum gleichen Ergebnis käme man überdies, wenn auf den von Art. 25 GestG ebenfalls vorgesehenen Erfolgsort abgestellt würde, den Ort, an welchem das geschützte Rechtsgut verletzt wurde (vgl. ROMERIO, a. a. O., Art. 25 GestG N. 76; KURTH/BERNETH, a. a. O., Art. 25 GestG N. 34). Auch dies ist U. als Standort der den Eigentümern vorenthaltenen Vermögensteile. d) Aus dem Gesagten erhellt, dass das Bezirksgericht Surselva seine örtliche Zuständigkeit nicht hätte verneinen dürfen. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Nichteintretensentscheides und zur Rückweisung der streitigen Angelegenheit an die Vorinstanz mit der Auflage, die Klage der Z. gegen die Y. und gegen Dr. X. nunmehr wieder an die Hand zu nehmen.

#### **E. 11**

4. Offen bleiben kann bei dieser Ausgangslage, ob sich hieran selbst dann nichts ändern würde, wenn entgegen dem Gesagten und entgegen der von den Parteien übereinstimmend vertretenen Meinung angenommen werden müsste, dass die vorliegende Streitsache wegen des nicht schweizerischen Wohnsitzes zahlreicher Kläger einen relevanten Bezug zum Ausland aufweise (vgl. hierzu etwa BGE 131 III 76 E. 2.3 S. 79 f.), es also wesentlich um ein internationales Verhältnis gehe, und dass die örtliche Zuständigkeit des von den Klägern angerufenen Bezirksgerichtes Surselva somit angesichts des Sitzes bzw. des Wohnsitzes der Beklagten in einem Vertragsstaat nach dem LugÜ und ergänzend allenfalls nach dem IPRG oder gar dem GestG zu beurteilen sei. – Für Klagen aus Miete unbeweglicher Sachen sieht Art. 16 Abs. 1 lit. a LugÜ als Gerichtsstand den Ort der Sache vor. Da diese Bestimmung einzig die internationale Zuständigkeit regelt (hier auf die Gerichte in der Schweiz verweist), beurteilt sich die örtliche Zuständigkeit innerhalb dieses

Staates nach seinem nationalen Recht. Damit wäre darüber zu befinden, ob angesichts des Fehlens einer Art. 16 Abs. 1 lit. a LugÜ entsprechenden Norm im IPRG gestützt auf die allgemeine Vorschrift von Art. 112 IPRG am Sitz bzw. Wohnsitz der Schuldner geklagt werden müsste, in Fällen wie dem vorliegenden unbefriedigend bei einem sachfernen Gericht also (vgl. GROSS, a. a. O., Art. 23 GestG N. 115) oder ob es angesichts der Lückenhaftigkeit des IPRG nicht doch eher angezeigt wäre, Art. 23 Abs. 1 GestG (Gerichtsstand am Ort der Sache für Klagen aus Miete unbeweglicher Sachen) auch auf internationale Verhältnisse anzuwenden (vgl. WALTHER, a. a. O., Art. 23 GestG N. 17). – Wird Letzteres als massgeblich erachtet, wäre im vorliegenden Fall in Bezug auf die an sich im Wohnsitz- bzw. Sitzstaat der Beklagten geltend zu machende Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 3 Abs. 1 LugÜ) näher zu prüfen, ob es damit trotz der offensichtlichen Konnexität mit dem mietrechtlichen, am Ort der Sache geltend zu machenden Anspruch sein Bewenden hat oder ob zur Vermeidung widersprüchlicher Urteile angesichts des Fehlens entsprechender Bestimmungen im LugÜ und im IPRG auch bei einem internationalen Verhältnis auf Art. 7 Abs. 2 GestG zurückzugreifen wäre (Gerichtsstand bei objektiver Klagenhäufung). – Für Klagen aus unerlaubter Handlung schliesslich stellt Art. 5 Ziff. 3 LugÜ international und örtlich als Gerichtsstand den Ort zur Verfügung, an welchem das schädigende Ereignis eingetreten ist, worunter wie beim GestG sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort verstanden wird (vgl. KURTH/BERNETH, a. a. O., Art. 25 GestG N. 47; JAN KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel, 8. Aufl., Frankfurt am Main 2005, Art. 5 EuGVO N. 81).

## **E. 12**

5. Die im vorinstanzlichen Erkenntnis enthaltene Kosten- und Entschädigungsregelung fällt mit dessen Aufhebung ebenso weg. Dies hat zur Folge, dass im Endentscheid über die Verteilung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten umfassend neu zu befinden sein wird, wobei dannzumal auch der Ausgang des Zwischenverfahrens nach Art. 93 Abs. 1 ZPO sowie der damit zusammenhängende Gerichts- und Parteiaufwand in die Beurteilung einzubeziehen sein wird. Mit diesem Bereich hat sich der Kantonsgerichtsausschuss heute also nicht zu befassen. 6. Da die Mitglieder der Z. mit ihrer Beschwerde durchzudringen vermochten, gehen die Kosten des Verfahrens vor Kantonsgerichtsausschuss von pauschal Fr. 2500.00 (die Schreibgebühr eingeschlossen) unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Beschwerdegegnerin I und des Beschwerdegegners II. Als unterliegende Partei sind die Y. und Dr. X. überdies solidarisch verpflichtet, den Beschwerdeführern für deren Umtriebe im Verfahren vor Kantonsgerichtsausschuss eine angemessene aussergerichtliche Entschädigung zu bezahlen. Sie wird dem mutmasslichen notwendigen Aufwand entsprechend auf Fr. 2500.00 festgelegt, die Mehrwertsteuer eingeschlossen.

## **E. 13**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.